



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per Postzustellungsurkunde

Jean Schaap GmbH Fleischmehlfabrik
Geschäftsführung
Hans Schaap und Rolf Schaap
Averbeck 51
48619 Heek

14. Feb. 2020

Auskunft erteilt:

Herr Reppen

Direktwahl (02361) 305-3387

Fax (02361) 305-3439

claus.reppen@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen:

8.84-02.04.20-19-021

bei Antwort bitte angeben

Ihre Nachricht vom:

Ihr Aktenzeichen:

Datum: 13.02.2020

Hauptsitz:

Leibnizstraße 10

45659 Recklinghausen

Telefon 02361 305-0

Fax 02361 305-3215

poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de

Tierische Nebenprodukte

Zulassung als Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 gem.
der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Mein Zulassungsbescheid vom 21.08.2019
Ihre E-Mail vom 13.02.2020

Dienstgebäude:

Hauptsitz Recklinghausen

Öffentliche Verkehrsmittel:

Ab Recklinghausen Hbf mit

Buslinie 236 bis Haltestelle

"LANUV" oder mit Buslinie 235

bis Haltestelle

"Blitzkuhlenstraße" und 10 Min.

Fußweg in Richtung Trabrenn-

bahn bis Siemensstraße

Sehr geehrte Herren Schaap,

meine Zulassung als Zwischenbehandlungsbetrieb für Material der Kategorie 3 vom 21.08.2019 für das Sammeln, Umfüllen, Entpacken, Sortieren, Annehmen, Kühlen, Lagern, Verladen und Handeln von ehemaligen Lebensmitteln, Speiseölen und - Fetten als Materialien der Kategorie 3, die nicht für die Verarbeitung in Ihrem zugelassenen Verarbeitungsbetrieb am unten aufgeführten Standort bestimmt sind, **entfriste ich**.

Die Zulassungsnummer **DE 05 554 9006 03** Ihres Zwischenbehandlungsbetriebs am **Standort Averbeck 51 in 48619 Heek** ändert sich nicht.

Ihrerseits ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr.1069/2009, insbesondere Artikel 21, Absatz 1 bis 3, Artikel 22, Absatz 1 und 2, Artikel 25 Absatz 1 und Absatz 2, Satz 1 und Artikel 28 sowie der Verordnung (EU) Nr.142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, insbesondere Artikel 19 i. V. m. Anhang IX, Kapitel II Abschnitte 1 und 2 eingehalten werden.

Nebenbestimmungen:

Das Material der Kategorie 3, muss an dem hierfür im Lageplan zugewiesenen Platz (im Bereich der Kat.-3 Verarbeitungshalle links neben den Abkipmulden hinter der errichteten Mauer) gelagert werden.

Es dürfen auch Rinderknochen und Küchen- und Speiseabfälle (Küchen- und Speiseabfälle nur in Tonnen) als Materialien der Kategorie 3 gesammelt werden.

Für eine gesicherte Rückverfolgbarkeit sind Wareneingangslisten, die das gesamte gesammelte Material der Kategorie 3 beinhalten, zu führen und der zuständigen veterinärrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen erteilt.

Die Zulassung kann widerrufen oder ausgesetzt werden, sobald eine für die Erteilung erforderliche Voraussetzung nicht oder nicht mehr gegeben ist und Sie diesen Mangel nicht innerhalb einer von mir zu setzenden Frist abhelfen.

Die Zulassung kann außerdem nach der Änderung der rechtlichen Vorschriften widerrufen oder ausgesetzt werden, sofern sie die für Ihren Betrieb erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

Hinweise:

Eventuell erforderliche Genehmigungen, Zulassungen etc. nach anderen Rechtsvorschriften werden von dieser Zulassung nicht berührt und sind ggf. gesondert zu beantragen.

Das Veterinäramt des Kreises Borken erhält eine Durchschrift dieser Zulassung.

Das BMEL in Bonn werde ich auffordern, Ihren Eintrag in der nationalen Liste zu aktualisieren.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Ein Gebührenbescheid wird Ihnen noch zugestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen Straße 8 in 48145 Münster erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Volland)